FAQ für Einsatzstellen während der Corona-Krise

Wer entscheidet über die Freistellung von Freiwilligen während der Krisensituation?

Die Einschätzung der Gefahrenlage liegt bei der Einsatzstelle.

Der*die Freiwillige soll freigestellt werden. Ist die Freistellung zu dokumentieren?

Ja, die Freistellung ist in einem Formblatt zu dokumentieren, welches den Einsatzstellen in einer Rundmail am 19.03.2020 zugegangen ist. Sollte das Formblatt in der Einsatzstelle nicht vorliegen, sprechen Sie uns vom Freiwilligendienste-Team bitte an**.**

Es ist noch nicht abzusehen, wie lange die Freistellung erfolgen soll. Was ist in das Freistellungs-Dokument einzutragen?

Die Freistellung erfolgt über einen klar definierten Zeitraum. Wenn eine Verlängerung der Freistellung in Frage kommt, ist eine erneute Mitteilung zu übersenden.

Der*die Freiwillige soll während der Krisensituation in anderen Bereichen der Einsatzstelle eingesetzt werden. Kann die Einsatzstelle den neuen Einsatzbereich oder die neuen Aufgaben selbst bestimmen?

Ja, dies ist möglich. Siehe hierzu auch das Informationsschreiben vom 20.03.2020. In diesem sind Aufgabenbereiche oder Tätigkeiten aufgeführt, die für die Freiwilligen während der Krisensituation zumutbar sind, sowie wer und in welcher Form über den alternativen Einsatz in Kenntnis zu setzen ist. Grundsätzlich empfehlen wir, kurze Rücksprache mit dem*der Freiwilligen zu halten und ihm*ihr die Notwendigkeit der Erfüllung neuer Aufgaben in dieser Sondersituation zu erläutern.

Ist es zulässig, dass sich ein*e Freiwillige*r eigenmächtig freistellt?

Nein. Ob und über welchen Zeitraum eine Freistellung erfolgt, entscheidet die Einsatzstelle (in Abstimmung mit dem Träger). Wir bitten Sie dennoch, die geäußerten Ängste und Befürchtungen von Freiwilligen ernst zu nehmen und nach einer gemeinsam tragbaren Lösung zu suchen. Vielleicht ist alternativ auch ein Einsatz in einem anderen Bereich bzw. Einsatzstelle möglich oder es gibt (neue) Aufgaben, die von zu Hause erledigt werden können, wie z.B. ein FAQ für zukünftige Freiwillige zu verfassen, Planungsaufgaben für das Sommerfest, Überarbeitung von eigenen Werbemitteln, Kontakt mit der Zielgruppe über Onlinemedien oder ein täglicher Post bei Instagram.

Der*die Freiwillige hatte die Durchführung eines Projektes geplant. Dies ist aufgrund der veränderten Situation oder durch die vorrübergehende Schließung der Einsatzstelle nicht möglich. Ist die Durchführung des Projektes weiterhin notwendig?

Wenn ein Projekt wegen der veränderten Situation oder der vorrübergehenden Schließung der Einsatzstelle nicht durchführbar ist, dann haben wir hierfür

Gefördert vom
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Verständnis. Gegebenenfalls ist es möglich, das Projekt zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder die Projektidee zu verändern, sodass die Zeit der Freistellung trotzdem für die Bearbeitung des Projektes genutzt werden kann. Eine Dokumentation sollte in jedem Fall erfolgen.

Das Seminar des*der Freiwilligen wurde abgesagt. Muss er*sie für den Zeitraum des Seminars weiterhin ihren*seinen Dienst in der Einsatzstelle ableisten?

Ja, für den Zeitraum abgesagter Seminare (vorerst bis 31.05.2020) ist der normale Dienst in der Einsatzstelle vorgesehen, da Seminarzeit Arbeitszeit ist. Dies gilt, solange keine Freistellung vorliegt. Die Anerkennung des Freiwilligendiensts ist dadurch nicht gefährdet.

Ändert sich etwas an der Einsatzstellenrechnung, wenn Seminare ausfallen?

Nein.

Werden die Fahrtkosten zu den Bildungszentren für Bundesfreiwilligendienstleistende erstattet?

Kosten für gebuchte Tickets von Freiwilligen zu Seminaren der Politischen Bildungswochen, die im Zeitraum 11.03. bis 30.04.2020 abgesagt wurden, können erstattet werden. Insofern diese nicht durch den Reiseveranstalter (z.B. Deutsche Bahn) rückerstattet oder in einen Gutschein umgewandelt werden können. Auch Stornierungsgebühren können im Rahmen der Fahrtkostenerstattung direkt beim entsprechenden Bildungszentrum eingereicht werden. (Schreiben BAFzA, 24.03.2020)

Kann für Freiwillige Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Rein formal ist die Beantragung von Kurzarbeitergeld für Sie als Einsatzstelle möglich, wenn sie als Einrichtung hier die formalen Kriterien erfüllen (Umfangreiche Informationen sind auf der Homepage der Arbeitsagentur zu finden). Ob dieses auch Freiwilligen gewährt werden soll, ist derzeit noch offen. Sobald es eine Entscheidung gibt, nähere Informationen an dieser Stelle.

Kann ein*e Freiwillige*r während der Corona Krise (in ihrer*seiner Freistellung) ein Praktikum machen oder eine Nebentätigkeit aufnehmen?

Hierüber entscheiden Sie genauso wie sonst auch. Es ändert sich dabei am Vorgang nichts. Über Möglichkeiten sich ehrenamtlich zu engagieren, finden die Freiwilligen eine Ideensammlung auf der Homepage.

Informationsstand: 06.04.2020

Gefördert vom
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend